



Rechtsinfobroschüre

Österreich



KNOW YOUR RIGHTS

WICHTIG IM VORHINEIN:

Es handelt sich ausschließlich um österreichisches Recht!

VERSAMMLUNGEN	3
VOR EINER DEMO	4
BEI DER DEMO	4
ERKENNUNGSDIENSTLICHE MASSNAHMEN	7
FESTNAHME	8
NACH EINER DEMO	10
AUSSERDEM	11
STRAFRECHT	12
VERWALTUNGSRECHT	14
ZIVILRECHT	15

VERSAMMLUNGEN

Was ist eine Versammlung?

Wenn mindestens drei Menschen zusammen kommen und Meinungen kund getan und erörtert werden. Der Verfassungsgerichtshof definiert eine Versammlung folgendermaßen: Eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes ist gegeben „wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht.“ Das Versammlungsrecht ergeht aus dem Staatsgrundgesetz. Es gibt spontane und angezeigte Versammlungen.

Angezeigte Versammlung:

Wenn die Versammlung von einer Person, welche diese organisiert, mehr als 48 Stunden vor Beginn bei der Polizei angezeigt wird.

Spontane Versammlung (nicht angezeigte Versammlung):

Auch eine Spontanversammlung ist verfassungsrechtlich geschützt und darf von der Behörde nicht grundlos aufgelöst werden. Die bloße Teilnahme an Spontan-Demos ist nicht strafbar. Erst, wenn eine Versammlung offiziell von der Polizei als „aufgelöst“ erklärt wird, riskiert Mensch eine Verwaltungsstrafe, sollte Mensch den Versammlungsort nicht sogleich verlassen (dies gilt auch bei einer angezeigten Versammlung). Bei Auflösung der Demo muss nach Gesetz der Platz verlassen werden (meistens wird eine spontane Demo erst aufgelöst, wenn die Polizei genügend „Stärke“ hat). Es besteht die Möglichkeit nach der Auflösung einer Versammlung wieder eine neue Versammlung mit **neuem** Thema an einem anderen Ort zu machen!

Niemand sollte sich als Veranstalter_in ausgeben. [Dem/der Veranstalter_in einer nicht angezeigten Versammlung kann eine Geldstrafe von bis zu € 720,- drohen].

Megafon und Transpis, Sprechchöre können dabei helfen den Versammlungscharakter zu verdeutlichen.

VOR EINER DEMO



Wenn eine Demo geplant ist, sollte die Anzeige mindestens 48h (neu!) davor passieren (also wenn Mensch dazu aufruft per Mail, FB,...). Vorteil der kurzfristigen Anzeige: Polizei kann sich nicht so gut darauf vorbereiten.

Mitnehmen: warme /robuste Bekleidung und Schuhe, wasserfester Stift, Papier, Umgebungsplan, Medikamente, Wasserflasche, anonyme Kamera (kein Handy). Menschen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft müssen ein Identitätsdokument in maximal einer Stunde Entfernung bereithalten (ansonsten Verwaltungsübertretung). Ob Ausweis JA/NEIN muss Mensch sich also selbst vorher überlegen (Willst du deine Identität bekanntgeben? (mehr dazu im Absatz Identitätsfeststellung). Wenn vorhanden Rechtshilfenummer notieren!

Daheim lassen: Waffen, Kalender, Adressbücher, eventuell Handy. Keine Kontaktlinsen, besser eine Brille, keine Sonnencreme (wegen Pfefferspray). Keine Drogen (inkl. Alkohol) vor und auf einer Demo!

BEI DER DEMO



Bezugsgruppenbildung:

Überlegen was die Demo/Bezugsgruppe erreichen will, wie weit sie gehen will, gleiches Handlungsfeld, Aktionskonsens, Bezugsgruppennamen und Zeichen, persönliche Aktionsnamen, ausgewählte Person der Bezugsgruppe auf die man während der Aktion speziell achtet & umgekehrt (Buddy). Wenn ihr in einem großen Meschenzug unterwegs seid, könnt ihr euch zusätzlich eine Person überlegen, welche zu einem möglichen Deligierten-Plenum geht. In diesem treffen sich alle Deligierten aller Bezugsgruppen und es

BEI DER DEMO



können spontane Entscheidungen gefällt oder wichtige Informationen weitergeleitet werden.

Ansonsten ist wichtig: Keine_r ist für irgendetwas verantwortlich bei Fragen der Polizei (Keine Ahnung, ich nicht, was?...). Eine Besetzung kann eine Versammlung sein!

Sollte es stressig werden:

Zusammenbleiben, Demo durch Transparente abschirmen, eventuell Ketten bilden. Bedenkt, dass beleidigende Äußerungen gegenüber Beamt_innen und aktiver Widerstand rechtliche Konsequenzen haben kann.

Aktiver Widerstand gegen Beamt_innen ist strafbar (auch strafrechtlich!) zum Beispiel: schlagen treten, stoßen, weg schubsen sich selbst losreißen, zurückzucken ...

Passiver Widerstand ist zum Beispiel sich fallen lassen, sich wegtragen lassen (Sitz-)Blockaden, andere festhalten, sein eigenes Körpergewicht „verwenden“ um die Auflösung zu verlangsamten und ist nicht strafbar!

Weiteres gilt ein Vermummungs- und Waffenverbot auf einer Demo. (als Waffe gilt z.B.: Taschenmesser, Pfefferspray, Glasflaschen, etc.)

Außerhalb von Demos gilt mittlerweile ebenfalls ein Vermummungsverbot (Ausnahmen: gesundheitsbezogen, Berufskleidung, usw. Siehe Anti- Gesichtsverhüllungsgesetz)!

Auflösung einer Demo:

Die Behörden müssen eine Auflösung hörbar (aber es müssen nicht alle hören) durchführen (typisch ist z.B. die Auflösung via Megaphon)! Die Auflösung hat keine Frist nach dem Gesetz und Mensch muss damit den Platz sogleich verlassen! Gründe für Auflösung: z.B. strafrechtl. Tatbestände oder bei einem die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter der Versammlung oder bei sonstigen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz.

BEI DER DEMO

Aus Erfahrung bleibt es bei „Nicht Verlassen des Versammlungsorts“ meistens bei einer Verwaltungsstrafe. Wenn die Leute nach der Auflösung am Versammlungsort nach wie vor verharren kann die Polizei die Auflösung mit Zwang durchsetzen. Dabei ist die Polizei angehalten verhältnismäßig vorzugehen, manchmal kommen dabei Pfefferspray und/oder Schlagstöcke zum Einsatz! Danach folgen in der Regel Identitätsfeststellung, gegebenenfalls Festnahme (bei Verweigerung der Identitätsfeststellung) „Demokratiebrille“, also eine Klarsichtfolie mit einem Gummiband am Gesicht, um sich gegen Pfefferspray zu schützen, ist in Österreich nicht strafbar - in Deutschland z.B. schon!

Polizei-Kessel:

Ein Kessel entsteht, wenn die Polizei mit mehreren Einheiten anrückt und die Demo umzingelt/einschließt, sodass es keine Ausweg gibt. Das heißt juristisch gesehen noch nichts. Das Wichtigste dabei ist Ruhe zu bewahren! Diese Situationen können auch länger dauern, stellt euch darauf ein. Aggressive Personen sollten in die Mitte der Gruppe genommen werden! Es könnte auch ein Codewort gerufen werden mit dem alle die Fläche vergrößern!

Identitätsfeststellung:

In Österreich hat die Polizei kein Recht eine Identitätsfeststellung ohne (!) triftigen Grund durchzuführen, es herrscht hier also keine Ausweispflicht (für österreichische Staatsbürger_innen). Sie müssen der Polizei also einen Grund geben, wie z.B. dass man verdächtigt wird ein spezielles Delikt oder eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben. Sonst ist eine Identitätsfeststellung nicht zulässig! Lass dich nicht von der Polizei einschüchtern und beleidige die Polizei nicht!

BEI DER DEMO



Typische polizeiliche-Aussagen:

„Routine-Kontrolle,“ „Polizei-Kontrolle“, „Sicherheitspolizei-gesetz“, „Brauchen keinen Grund“, „Nicht-Zeigen kommen Sie mit auf die Pol-Station“, „Ansonsten strafbar“, „in der Gegend wurde öfters eingebrochen“

→ist alles **KEIN** Grund für eine ID-Feststellung! Auf „internationalen Verkehrswegen“ muss immer eine ID hergegeben werden, dies betrifft Bahnhof, Zug, Autobahn, Flughafen, etc. und .gilt für Menschen mit und ohne österreichische Staatsbürger_innenschaft. Die Polizei muss dir ihre Dienstnummer geben, wenn du sie danach fragst! (Hier wird Mensch häufig auf die Einsatzleiter_in verwiesen)! Wenn Mensch sich entscheidet, sich der Polizei gegenüber auszuweisen, muss (und soll bitte!) **Mensch nur: Name, Geburtsdatum und Meldeadresse hergeben.**

ACHTUNG: bei Minderjährigen: siehe unten. Wenn Mensch seine Identität nicht preisgibt kann einen die Polizei zur Feststellung der Identität festnehmen.

Sicherheitspolizeigesetz:

Bei Verwaltungsübertretungen und strafrechtlichen Gesetzesübertretungen ist die Polizei befugt, die betroffene Person bis zu 24 h (Verwaltungsübertretung) oder 48h (strafrechtliche Gesetzesübertretung) festzuhalten.

ERKENNUNGDIENSTLICHE MASSNAHMEN



Eigentlich nur bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen, nicht bei Verwaltungsübertretungen. Manchmal versucht die Polizei diese aber auch ohne rechtliche Grundlage durchzuführen. Mensch soll in jedem Fall klar zeigen, dass Mensch dies nicht freiwillig macht („Ich wirke nicht freiwillig mit!“, „Das ist gegen meinen

ERKENNUNGDIENSTLICHE MASSNAHMEN



freien Willen!“). Nur dann kann im Nachhinein (wenn gewünscht) gegen die Maßnahme Beschwerde eingelegt werden. Bei einer ED hast du keine Mitwirkungspflicht.

Fotos: Hier hilft Hände vor das Gesicht halten oder Grimassen schneiden. Achtung: aktiven (losreißen, schlagen etc.) Widerstand vermeiden (Strafrecht!!)

Videos: dient zu Aufnahme von Bewegungsprofilen - funktioniert natürlich nur, wenn mensch sich auch bewegt. Muss man aber nicht.

Fingerscan: Kreative Möglichkeiten zum Verändern der Fingerabdrücke reichen von Sekundenkleber bis schöne Nadelpieks-Muster.

Messen und Wiegen: klappt nicht so gut, wenn Mensch nicht still steht.

DNA: Auf jeden Fall verweigern!

Identitätsfeststellungen können verweigert werden. Bei einer Verweigerung ist die Polizei zur Festnahme und der Mitnahme auf die zuständige Stelle befugt. (Wenn Mensch keinen Ausweis hat kann ein andere Person mit Ausweis für einen bezeugen, dass Mensch die und die Person ist!)

FESTNAHME



Passiver Widerstand ist nicht verboten. „Ich gehe nicht freiwillig mit!“ laut sagen → Nur wenn Mensch nicht freiwillig mitgeht kann Mensch dies bei Unregelmäßigkeiten im Nachhinein rechtlich „bekämpfen“ (dies gilt z.B. auch bei Identitätsfeststellungen). Kann max. 24 h dauern bei Verwaltungsübertretung. Kann max. 48 h bei Strafrecht und vlt. Untersuchungs-Haft, je nach Vorwurf.

FESTNAHME

Rechte bei der Festnahme: Wird Mensch festgenommen: Erstmal ruhig bleiben! Bedenke, dass aktiver Widerstand und Beleidigungen weitere rechtliche Konsequenzen haben können! Wenn du eine Festnahme beobachtetst Frag nach dem Namen/Pseudonym der festgenommenen Person! Mensch muss hier nennen: Name, Geburtsdatum, Meldeadresse! (bei Minderjährigen auch Name der Erziehungsberechtigten!)

Für alles weitere gilt: AUSSAGEVERWEIGERUNG!

Alles was Mensch sagen soll: „Ich verweigere die Aussage“, sonst nichts und keine Infos über sich selbst und vor allem über andere preisgeben.

Du hast das Recht auf 2 erfolgreiche Anrufe:

Ich will einen Rechtsbeistand/Anwält_in/Rechtshilfe anrufen! Sag beim Anruf wer du bist (NUR wenn deine Identität schon bestätigt ist, sonst max. Aktionsname), wo du bist, was dir vorgeworfen wird (nicht was du getan hast oder nicht getan hast! Nur den Vorwurf nennen!) und wer dringend verständigt werden sollte.

MENSCH muss bei der Polizei **nichts unterschreiben** → genau schauen! Am besten auch keinen Smalltalk führen, Mensch muss nicht mit der Polizei reden auch wenn sie freundlich dir gegenüber sind. Wenn aufgenommene Protokolle nicht eurer Aussage entsprechen, Daten falsch sind, ihr das nicht gemeint habt, habt ihr das Recht auf Ausbesserung und erneute Vorlage der Niederschrift zum Durchlesen! Ihr könnt das auch handschriftlich ergänzen.

Wichtig hier:

In Österreich gibt es keine Strafe für Identitätsverweigerung. D.h., sollte die Polizei die Identität doch noch feststellen, bekommt Mensch nur die Strafe, für welche Mensch festgehalten wurde, keine zusätzliche Strafe, weil Mensch seine Identität nicht preisgeben wollte.

FESTNAHME



Dokumentation:

Ist auf Versammlungen erlaubt, kann bei Polizei-Übergriffen entscheidend sein, um Strafen/Repression abzuwehren! Mensch sollte sensibel mit den Daten umgehen (keine Onlinestellung, sicherer Ort zu Verwahrung). Das Filmen von Polizeihandlungen ist legal! Sollte ein Video doch online gestellt werden, nur mit verpixelten Gesichtern, dafür gibt es Software! Wichtig beim Filmen ist, dass Mensch die Amtshandlung nicht behindert und so zum Beispiel 2 m Abstand hält!

NACH EINER DEMO



Wurde eine Identität festgestellt oder hast du eine Festnahme beobachtet, dann schreib innerhalb der nächsten Stunden und Tage ein **Gedächtnisprotokoll** – einfach auf einem Zettel alles niederschreiben, an was ihr euch erinnert und relevant sein kann. Sollte Mensch das Gefühl haben, dass die Polizei in ihrer Amtshandlung rechtswidrig gehandelt hat, dann kann Mensch bis 6 Wochen ab Kenntnisnahme von der Ausübung der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt (Verbringung, Festnahme, Räumung, ID-Feststellung etc) bzw. ab dem Wegfall einer allfälligen Behinderung an der Beschwerdeerhebung eine Maßnahmenbeschwerde einreichen! Sinnvoll ist hier auch sich schnell bei der **Rechtshilfe** zu melden. Was ist Kenntnisnahme? Sobald du in der Situation merkst, dass deine subjektiven Rechte (Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, etc) verletzt werden und diese Situation aufhört (z. B. die Festnahme ist vorbei) hast du die sechswöchige Frist.

AUSSERDEM:

Polizei kann ein **Platzverbot** aussprechen → Übertretung (Verwaltungsstrafe). Platzverbot kann auch so ausgesprochen werden, dass es für alle (auch Beobachtende) gilt.

Zivilrechtliche Probleme: Schadensersatz-Forderungen der „Geschädigten“ kann sehr hoch sein! Es wird dafür logischerweise aber die ID benötigt!

Besitzstörungsklagen sind ebenso denkbar. Zivilrechtlich, mit „geringem“ Kostenaufwand, bei Prozessverlust bis etwa 2.000€ bei Verletzung des Besitzes (z.B. an einer Baustelle, Grundstück, Verhinderung von Arbeiten [ist juristisch strittig] etc.)

Wenn **Securities** handgreiflich werden kann dies eine Straftat darstellen. Prinzipiell haben jedoch auch Securities das Anhalterrecht: § 80 (2) StPO: „Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass eine Person eine strafbare Handlung ausführe, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder dass wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet. “Darüber hinaus gelten die Selbsthilfebestimmungen des Zivilrechts. Selbsthilfe ist dann legitim wenn die staatliche Hilfe zu spät käme. Umgekehrt heißt das aber auch, dass die Securities nicht mehr einschreiten „dürfen“ wenn Polizei da ist.

Im Wald gilt prinzipiell: Zu Erholungszwecken darf Mensch sich dort aufhalten.

STRAFRECHT:

Generell ist wichtig im ersten Schritt zwischen Straf- und Verwaltungsrecht zu unterscheiden!

Das Strafrecht ist das ernstere der beiden, da bei einer Verurteilung eine Geld-/Haftstrafe und ein Eintrag in das Strafregister drohen kann, was es bei Verwaltungsübertretungen nicht gibt:

Nötigung:

wenn Mensch aktiv andere von Tätigkeiten abhält, d.h. mit Einsatz von Körperkraft. Passiver Widerstand wiederum ist keine Nötigung, die Handlung muss aktiv/aggressiv/gefährdend/gewalttätig sein. Tragen von Waffen (z.B. Eisenstangen) kann zur Nötigung zählen sowie Körperverletzung.

Verletzung von Vermögen:

kann auch bei verbaler Drohung verhängt werden. Wenn Mensch z.B. droht "Ich bringe euch in die Insolvenz", "Ich werde eure Bagger zerstören",...

Gefährliche Drohung:

Mensch in Furcht oder Unruhe versetzen, z.B. "Ich bringe dich um". Zu diesem Punkt ist anzumerken, dass Mensch sich bewusst sein muss über seine Handlung, dass Mensch vorsätzlich gehandelt hat. D.h. Mensch muss alles "wissen und wollen".

Sachbeschädigung:

Beschädigung von Eigentum anderer. Die Beschädigung muss dauerhaft sein/aufwendig zu entfernen (Sprayen wäre z.B. Sachbeschädigung. Stickern oder Sprühkreide fällt eher nicht darunter! Wichtig ist allerdings immer, dass sich die angewendeten Materialien auch rückstandslos entfernen lassen). Schwere Sachbeschädigung ab einem Sachschaden über € 5.000,- .

STRAFRECHT:

Körperverletzung:

die Verletzung muss sichtbar sein (Hämatome, Wunden, etc.). Leichte Kratzer von Misshandlungen wiederum, die nach einigen Minuten verschwunden sind würden nicht zählen.

Schwere Körperverletzung:

Wichtig zu den Punkten Körperverletzung: wird Mensch selbst angegriffen, darf man sich selbst verteidigen (Notwehr), d.h. man darf Gewalt (verhältnismäßig) anwenden, um die andere Person davon abzuhalten einem selbst oder einer anderen Person (Nothilfe) Leid zuzufügen. Wichtig hierbei: nur so viel Gewalt um die Gefahr abzuwehren. Vorsicht: Bei Polizist_innen zählt selbst der leichteste Kratzer als schwere Körperverletzung!

Widerstand gegen die Staatsgewalt:

wenn Mensch aktiv gegen die Polizei wehrt, d.h. losreißen, wegstoßen, zurückschlagen (aktiver Widerstand). Wenn Mensch wiederum z.B. bei Sitzblockaden andere Personen festhält oder sich selbst wo festhält, wäre das passiver Widerstand, kein Widerstand gegen die Staatsgewalt, allerdings muss Mensch hier aufpassen, sich nicht loszureißen, etc. Handlungen können schnell "falsch" von der Polizei gedeutet werden!

Hausfriedensbruch:

Erzwungener Eintritt in eine Wohnstätte eines anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) Wer auf diese Weise in ein Haus, eine Wohnstätte, einen abgeschlossenen Raum, der zum öffentlichen Dienst bestimmt ist oder zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dient, oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Raum eindringt und gegen dort befindliche Personen oder Sachen Gewalt ausübt, eine

STRAFRECHT:



Waffe bei sich trägt, oder mehrere Personen dadurch einlasst kann mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe belangt werden.

Landfriedensbruch:

Wurde geändert in: **Schwere gemeinschaftliche Gewalt.** Wesentliche Zusammenkunft vieler Menschen, die durch ihre vereinten Kräfte einen Mord, einen Totschlag, eine Körperverletzung oder eine schwere Sachbeschädigung begehen (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren). Anführende und leitende Personen werden härter bestraft. Wer sich freiwillig aus der Zusammenkunft zurückzieht oder sich ernstlich zurückzuziehen versucht, bevor sie zu einer Gewaltanwendung geführt hat, wird nicht bestraft.

Allgemein:

Im Strafrecht gibt es auch immer die versuchte Straftat, die genauso strafbar ist (also z.B. versuchte Körperverletzung, versuchte Nötigung, versuchter Widerstand), ohne dass je „etwas passiert“ sein muss.

VERWALTUNGSRECHT



Verwaltungsübertretungen werden von der Polizei mit Geldstrafen und erst, wenn diese nicht gezahlt werden können, mit Ersatzfreiheitsstrafe geahndet. Man bekommt hierbei keinen Eintrag ins Strafregister - etwa bei strafrechtlichen Delikten.

VERWALTUNGSRECHT



„Festketten“:

ist rechtlich möglicherweise gleichzusetzen mit „sich weigern“ nach einer Versammlungsauflösung den Platz zu verlassen. Risiko von der Polizei mitgenommen und identifiziert zu werden stark erhöht.

Ein Dreibein/Tripod wäre im Zuge einer Versammlung nur eine Verwaltungsstrafe! (Aber erst bei nicht-verlassen des Versammlungsortes, sonst ist es nicht verboten)

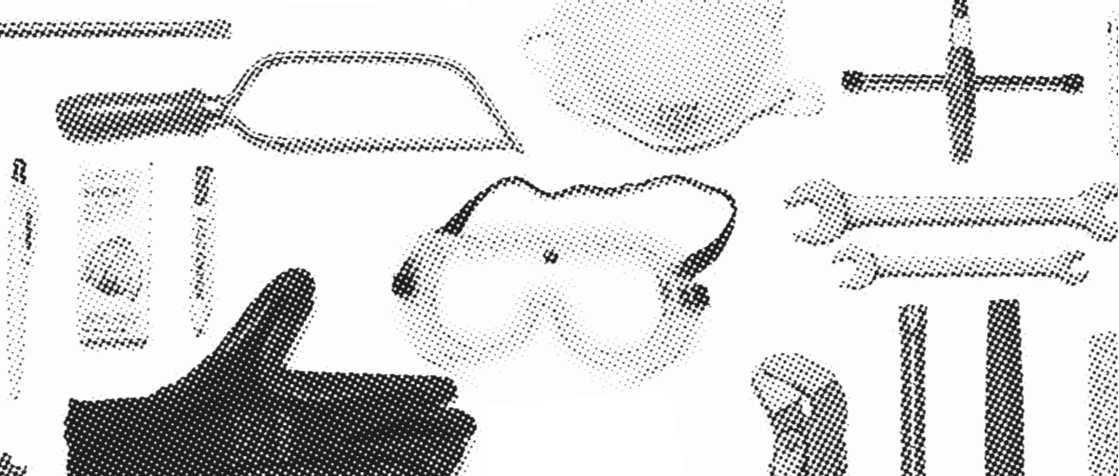
ZIVILRECHT



Besitzstörung:

Die Besitzstörungsklage muss binnen dreißig Tagen ab Kenntnis der Besitzstörung und der Identität des Störers bei Gericht eingeleitet werden (Postaufgabe genügt nicht!) Die Besitzstörungsklage richtet sich auf die reine Feststellung der Störung des Besitzes, die Wiederherstellung des letzten ruhigen Besitzes vor der Störung und die Untersagung weiterer Störungen. Bei Störung des Besitzes kann die Eigentümer_in die störende Person innerhalb der nächsten 30 Tage anklagen. Strafen müssen allerdings nicht unbedingt mit Geld verbunden sein, Mensch kann theoretisch auch eine Unterlassungsklage bekommen, allerdings wird Mensch im Falle des Verlierens eines Gerichtsprozesses die Verfahrenskosten und Anwaltskosten des/der Gegner_in übernehmen müssen.

Wichtig bei all diesen Beispielen: Eine Verwaltungsstrafe muss immer an einer Person festgemacht werden. Wenn keine Identität vorhanden ist, kann Mensch nicht belangt werden.



STAY SAFE! KNOW YOUR LIMITS!